

Anwesenheitspflicht in den Sommerferien

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

wir möchten Ihnen mit den Informationsschriften „Lehrerrat aktuell“ einige praktische Tipps zur täglichen Lehrerratsarbeit geben. Mit der heutigen Ausgabe informieren wir Sie wegen der vielen Anfragen noch einmal über die Anwesenheitsverpflichtung von Lehrkräften in der letzten Woche der Sommerferien.

Zunächst ist festzustellen, dass die Ferienzeit nicht gleich zu setzen ist mit der Urlaubszeit. Auch Lehrkräfte haben wie alle übrigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr. Diese sind in den Ferien zu nehmen.

In den Schulen wird häufig die letzte Woche in den Sommerferien dazu genutzt, Vorbereitungen für das neue Schuljahr zu treffen. Grundlage hierfür ist der § 14 Abs.2 Satz 2 ADO. Dieser führt aus:

„In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrer und Lehrerinnen zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereithalten, **soweit** dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und **vorher angekündigt** wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für die Vorbereitung und Abnahme von Nachprüfungen und für schulinterne Fortbildungen.“

Hieraus geht zwar hervor, dass üblicherweise ein Urlaub nicht die letzte Woche in den Sommerferien umfassen sollte, jedoch auch, dass dies rechtzeitig angekündigt werden muss.

Auch das Schulgesetz enthält einige Regelungen, die die Anwesenheit in den Ferien regeln. Der § 42 Abs. 7 erklärt, dass Nachprüfungen vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden, somit also zwingend in der Sommerferienzeit.

Gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 5 ist der/die Schulleiter/in dafür verantwortlich, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind.

Zudem erwähnt der § 57 Abs. 3, dass Lehrkräfte verpflichtet sind, auch in der unterrichtsfreien Zeit an Fortbildungen teilzunehmen. Wenn also hier eine Fortbildung in die letzte Ferienwoche gelegt wird, so ist diese auch zu besuchen. Hier kann die Lehrerkonferenz nach § 68 SchulG Grundsätze zur Fortbildungsgestaltung festlegen.

Wichtig:

Eine generelle Anwesenheitspflicht in der letzten Woche der Sommerferien ergibt sich **nicht** aus § 14 Abs. 2 Satz 2 ADO oder den Vorschriften aus dem Schulgesetz.

Vielmehr müssen die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung des Schuljahres, das auf die Sommerferien folgt, rechtzeitig angekündigt und benannt werden.

Als angemessener Zeitraum kann das Ende des Schulhalbjahres angesehen werden. Eine detaillierte Planung mit der Möglichkeit, die Präsenz nicht abzurufen, kann allerdings auch noch kurzfristig erfolgen.

Zudem hat gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 7 SchulG die Lehrerkonferenz hier ein Mitsprache- und Entscheidungsrecht, welches allerdings nicht so weit gehen darf, dass in der letzten Schulwoche keine Anwesenheit verpflichtend festgelegt werden kann.

Für Schulleitung gilt hier der § 30 Abs. 2 ADO.

Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der Schulträger rechtzeitig vor dem Beginn der Ferien zu unterrichten.

Hinweis für VBE-Mitglieder:

VBE-Mitglieder haben darüber hinaus täglich die Möglichkeit, sich unter der Telefonnummer 0231 425757 0 mit unserer **Rechtsabteilung** verbinden zu lassen.

Bei schulfachlichen Fragen steht die **stellvertretende Landesvorsitzende Ute Foit** unter der Nummer 0221 844523 zur Verfügung.

Darüber hinaus ist dienstags und mittwochs ab 14:00 Uhr das **Servicetelefon** für Mitglieder des VBE unter der Telefonnummer 0231 433863 zu erreichen.

Zusätzlich können Sie Ihre Fragen an das **Lehrerforum** des VBE richten: <http://lehrerforum-nrw.de>.

Mitglieder finden weitere Informationen auch auf der **Rechtsdatenbank** des VBE.

Schulungen für Lehrerräte:

*Der VBE bietet **Grund- und Aufbauschulungen** für Mitglieder in Lehrerräten an. Der geänderte Erlass regelt auch die Durchführung von Aufbauschulungen. Da die Basis eine vertragliche Vereinbarung mit dem MSW ist, sind unsere Angebote den staatlichen - z. B. durch die Kompetenzteams - gleichgestellt. Nutzen Sie die Veranstaltungen im Jahr 2016. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihnen entstehen **keine Kosten**. Ihre Fahrtkosten trägt die Schule, der die verauslagten Reisekosten dann von der Bezirksregierung erstattet werden. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sonderurlaub gemäß § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung. Der besonde-*



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

*re Ausnahmefall gemäß § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung ist gegeben. **Die Qualifizierungen für Lehrerräte finden jeweils von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt.** Anmeldungen zu unseren Lehrerratsschulungen vor Ort sind jederzeit möglich, klicken Sie auf www.vbe-nrw.de oder www.lehrerrat.de .*

Mit freundlichen Grüßen

Inka Schmidtchen
Justiziarin VBE NRW